



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

---

2014

Schwerin, den 24. November

Nr. 46

---

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

#### Ministerium für Inneres und Sport

- Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes  
– Stadt Plau am See ..... 1135
- Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes  
– Stadt Lübz ..... 1136

#### Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus

- Richtlinie zur Förderung innovativer, technologieorientierter und wissensbasierter Unternehmensgründungen durch Beihilfen zum Lebensunterhalt (Gründerstipendium)  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 272 ..... 1137

#### Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

- Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 20 ..... 1140
- Ausschreibung für die Fischereiverpachtung von Gewässern für die Berufsfischerei im Eigentum/Verfügungsrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern ..... 1143
- Ausschreibung für die Fischereiverpachtung von Gewässern für Angler und andere Interessenten im Eigentum/Verfügungsrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern ..... 1146

Fortsetzung auf S. 1134

Seite

## Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

- Erörterung nach § 43a EnWG im Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Satz 1 Nummer 3 EnWG für die Errichtung und den Betrieb von 6 AC-Systemen (220-kV) zur Netzanbindung der Offshore Windpark-Cluster „Westlich Adlergrund“ und „Arkona See“ vom Anlandepunkt Lubmin bis zum Netzverknüpfungspunkt Umspannwerk Lubmin (Landtrasse) – Antrag der 50Hertz Offshore GmbH, Berlin ..... 1149
- Erörterung nach § 43a EnWG im Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Satz 1 Nummer 3 EnWG für die Errichtung und den Betrieb von 6 AC-Systemen (220-kV) zur Netzanbindung der Offshore Windpark-Cluster „Westlich Adlergrund“ und „Arkona See“ vom Beginn der 12-Seemeilen-Grenze bis zum Anlandepunkt Lubmin (Seetrasse) – Antrag der 50Hertz Offshore GmbH, Berlin ..... 1150

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 46/2014

## **Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 10. November 2014 – II 210 - 115.4.0.1.1.3 –

Das Ministerium für Inneres und Sport hat auf den gemäß § 2 Absatz 1 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615) gestellten Antrag der Stadt Plau am See vom 30. Oktober 2014 zu Erprobungszwecken gemäß § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes die Stadt Plau am See für die Bürgermeisterwahl am 26. April 2015 und eine mögliche Stichwahl am 10. Mai 2015 von dem landesrechtlichen Standard des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 25. November 2013 (GVOBl. M-V S. 658) dahingehend befreit, dass die Wahlzeit auf die Dauer von 9 Uhr bis 17 Uhr beschränkt werden kann.

Die Befreiung erfolgt unter folgenden Auflagen:

Die Bürger sind durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit auf die verkürzten Öffnungszeiten der Wahlräume hinzuweisen. Neben den wahlrechtlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen ist hierzu eine entsprechende Information etwa acht bis zehn Tage vor dem Wahltag und dann noch einmal am ersten oder zweiten Tag vor dem Wahltag sowie gegebenenfalls am ersten oder zweiten Tag vor der Stichwahl in der örtlichen Tagespresse vorzunehmen.

Die Zahl der Bürger, die nach Schließung der Wahlräume zwischen 17 Uhr und 18 Uhr noch ihre Stimme abgeben wollen, ist zu erfassen und dem Ministerium für Inneres und Sport schriftlich mitzuteilen.

AmtsBl. M-V 2014 S. 1135

## **Bekanntmachung einer Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 10. November 2014 – II 210 - 115.4.0.1.1.3 –

Das Ministerium für Inneres und Sport hat auf den gemäß § 2 Absatz 1 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615) gestellten Antrag des Amtes Eldenburg Lübz für die Stadt Lübz vom 4. November 2014 zu Erprobungszwecken gemäß § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes die Stadt Lübz für die Bürgermeisterwahl am 26. April 2015 und eine mögliche Stichwahl von dem landesrechtlichen Standard des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 25. November 2013 (GVOBl. M-V S. 658) dahingehend befreit, dass die Wahlzeit auf die Dauer von 9 Uhr bis 17 Uhr beschränkt werden kann.

Die Befreiung erfolgt unter folgenden Auflagen:

Die Bürger sind durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit auf die verkürzten Öffnungszeiten der Wahlräume hinzuweisen. Neben den wahlrechtlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen ist hierzu eine entsprechende Information etwa acht bis zehn Tage vor dem Wahltag und dann noch einmal am ersten oder zweiten Tag vor dem Wahltag sowie gegebenenfalls am ersten oder zweiten Tag vor der Stichwahl in der örtlichen Tagespresse vorzunehmen.

Die Zahl der Bürger, die nach Schließung der Wahlräume zwischen 17 Uhr und 18 Uhr noch ihre Stimme abgeben wollen, ist zu erfassen und dem Ministerium für Inneres und Sport schriftlich mitzuteilen.

AmtsBl. M-V 2014 S. 1136

## **Richtlinie zur Förderung innovativer, technologieorientierter und wissensbasierter Unternehmensgründungen durch Beihilfen zum Lebensunterhalt (Gründerstipendium)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Vom 17. Oktober 2014 – V 300 - 630-00072-2014/111-002 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 272

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Unterstützung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds nach Maßgabe

- dieser Verwaltungsvorschrift,
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern,
- des Operationellen Programms Mecklenburg-Vorpommern Förderperiode 2014 – 2020 für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds,
- der EU-Vorschriften für die Durchführung der Strukturfondsinterventionen, insbesondere die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) sowie (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)

Zuwendungen, um eine Erhöhung der Anzahl innovativer, technologieorientierter und wissensbasierter Unternehmen zu erreichen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen. Sie sind daher nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungshilfen zu ersetzen.

### **2 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Beihilfen zum Lebensunterhalt an Existenzgründerinnen und Existenzgründer für innovative, technologieorientierte und wissensbasierte Existenzgründungen aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Technologiezentren und Unternehmen.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind gemäß dieser Verwaltungsvorschrift natürliche Personen, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung durch Gründung eines neuen Unternehmens selbstständig machen wollen oder deren Unternehmensgründung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwölf Monate zurückliegt. Darunter fallen

- insbesondere Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 66 des Landeshochschulgesetzes, sofern deren Hochschulabschluss oder letztes versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
- des Weiteren Personen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und eine einschlägige berufliche Praxis von mindestens drei Jahren nachweisen können.

Unternehmensübernahmen werden wie Neugründungen behandelt.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass sich sowohl der Hauptwohnsitz als auch der Betriebssitz des zu gründenden oder bereits gegründeten Unternehmens der Antragstellerin oder des Antragstellers in Mecklenburg-Vorpommern befinden.

Das Gründungsvorhaben muss als Hauptgeschäftsgrundlage neuartige Produkte oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, die insbesondere auf naturwissenschaftlich-technischen Ideen oder Forschungsergebnissen basieren.

Bei der geplanten Unternehmensgründung oder dem schon gegründeten Unternehmen muss eine nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussicht im Sinne einer tragfähigen Vollexistenz der Antragstellerin oder des Antragstellers erkennbar sein. Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll als Kompetenzträger wesentlich an der Erarbeitung des Produkts oder der Dienstleistung mitgewirkt haben.

Der Innovationscharakter des Produktes oder der Dienstleistung ist durch eine fachliche Stellungnahme einer Hochschu-

le oder einer anderen geeigneten Einrichtung zu bestätigen. Gleichzeitig ist mit der Antragstellung die Vorlage des Unternehmenskonzeptes für das geplante Vorhaben erforderlich.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers oder ihres oder seines Unternehmens kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorstehen, beantragt oder eröffnet sein. Es darf von der Antragstellerin oder vom Antragsteller keine eidesstattliche Versicherung geleistet worden sein. Personen, deren Existenzgründung eine Berufsausübung in traditionell freien Berufsfeldern zum Ziel hat, sind von der Förderung ausgeschlossen.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden als Projektförderung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung in Form der personengebundenen Beihilfe als nicht rückzahlbarer Zuschuss für längstens 18 Monate gewährt, wobei die Unternehmensgründung ab dem Bewilligungsdatum innerhalb von zwölf Monaten vollzogen sein soll. Die Höhe der personenbezogenen Beihilfe orientiert sich an der Graduierung der Antragstellerin oder des Antragstellers:

- Antragstellerinnen und Antragsteller, die mindestens die Kriterien gemäß Nummer 3 erfüllen, erhalten 1 200 Euro pro Monat,
- promovierte Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten 1 400 Euro pro Monat.

Für Kinder, für die die Antragstellerin oder der Antragsteller Unterhalt leistet, werden 100 Euro pro Kind und Monat für den Bewilligungszeitraum als Kinderzuschlag gewährt.

Eine zeitgleiche Kombination mit einem weiteren Beschäftigungsverhältnis, einem Stipendium oder anderen öffentlichen Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhalts der Antragstellerin oder des Antragstellers, insbesondere nach dem Zweiten oder Dritten Sozialgesetzbuch, ist ausgeschlossen.

Entgeltliche Nebentätigkeiten im Umfang von mehr als fünf Stunden pro Woche sind ausgeschlossen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Aufgabe des Unternehmens im Bewilligungszeitraum erfolgt ein gegebenenfalls teilweiser Widerruf des Bewilligungsbescheids. Bis zur Aufgabe ausgereichte Mittel werden nicht zurückgefordert.

Mit der Antragstellung ist das Einverständnis verbunden, dass die im Antragsverfahren erhobenen Daten elektronisch gespeichert und für statistische Zwecke sowie für die wissenschaftliche Begleitung ausgewertet und die Auswertungsergebnisse anonymisiert veröffentlicht werden.

Die Antragsteller sind verpflichtet, dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus, dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, der GSA Gesellschaft für Struktur-

und Arbeitsmarktentwicklung mbH oder einem von diesen beauftragten Dritten im Rahmen der Antragsprüfung oder des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

Die Projekte, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt werden, können geprüft werden durch

- den Europäischen Rechnungshof,
- die Finanzkontrolle der Europäischen Kommission,
- den Landesrechnungshof,
- die Gemeinsame Verwaltungsbehörde,
- das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus,
- das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales,
- die GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Voraussetzung für die Antragstellung ist ein Votum einer Fachjury über das Unternehmenskonzept. Das Unternehmenskonzept muss formgebunden bei der GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung eingereicht werden. Stimmberechtigte Mitglieder der Fachjury sind jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus, der GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, der Technologie-Beratungs-Institut GmbH und gegebenenfalls eine externe Fachgutachterin oder ein Fachgutachter. Die externe Fachgutachterin oder der Fachgutachter, die oder der eine fachliche Expertise zum Gründungsvorhaben abgibt, wird in der Regel von einer Universität, Hochschule oder Forschungseinrichtung hinzugezogen.

Zuwendungen können nur dann auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn ein Votum der Fachjury über das Unternehmenskonzept vorliegt. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Postfach 11 11 17, 19011 Schwerin.

Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses kann als Ausnahmeregelung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nach Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bis zu einem Jahr nach der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit gestellt werden.

Dem Antrag sind bei Neugründungen folgende Unterlagen beizufügen:

- der berufliche Werdegang, aus dem die fachliche und kaufmännische Eignung der Antragsteller bezogen auf die Unternehmensgründung hervorgeht,
- der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und gegebenenfalls eine Promotion oder Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung und gegebenenfalls über berufliche Zusatzqualifikationen,
- das vollständige Unternehmenskonzept, unter anderem bestehend aus einer Vorhabenbeschreibung, dem Investitions-, Ertrags- und Umsatzplan sowie dem Liquiditäts- sowie Finanzierungsplan,
- die fachliche Stellungnahme einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Einrichtung zum Innovationscharakter des Produktes oder der Dienstleistung des neu zu gründenden Unternehmens,
- die beidseitige Kopie des Personalausweises oder Bestätigung des Einwohnermeldeamtes,
- die für das Gründungsvorhaben erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen,
- eine Erklärung über bereits gestellte Anträge auf weitere Zuwendungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes sowie
- die „De-minimis“-Erklärung.

Bei bereits gegründeten Unternehmen sind des Weiteren die Gewerbeanmeldung und eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung in geeigneter Form beizufügen.

#### 7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist die GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Schulstraße 1 – 3, 19055 Schwerin.

#### 7.3 Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und Nummer 1.4 der ANBest-P wird die Zuwendung in monatlichen Teilbeträgen zum 15. des Monats ausgezahlt. Die Zuwendung wird erstmalig im Monat der Unternehmensgründung ausgezahlt. Erfolgte die Gründung vor Antragstellung, kann die Zuwendung frühestens ab Datum der Antragstellung ausgezahlt werden.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes erfolgt in Abweichung von Nummer 10 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und Nummer 6 der ANBest-P nicht.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel erfolgt in Form eines schriftlichen Zwischenberichtes und eines schriftlichen Abschlussberichtes über die im Förderzeitraum erreichte Unternehmensentwicklung. Der Abschlussbericht ist spätestens acht Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

### 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung von Unternehmensgründungen für Hochschulabsolventen durch Beihilfen zum Lebensunterhalt („Gründerstipendium“) vom 27. Mai 2008 (AmtsBl. M-V S. 638) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 1137

## **Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 5. November 2014 – VI 400-1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 20

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus nachfolgende Verwaltungsvorschrift:

### **1 Anwendungsbereich**

- 1.1 Diese Verwaltungsvorschrift findet Anwendung auf die Aufstellung von Überwachungsprogrammen und die Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206) geändert worden ist, sowie Gewässerbenutzungen und Indirekteinleitungen aus Industrieanlagen, die der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) unterfallen (nachfolgend IE-Anlagen genannt). Der Anwendungsbereich entspricht § 1 Absatz 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756).
- 1.2 Auf die nach Nummer 1.1 genannten Anlagen, Gewässerbenutzungen und Indirekteinleitungen findet die Verwaltungsvorschrift über die Behördliche Überwachung von Abwassereinleitungen in Gewässer und in öffentliche Abwasseranlagen einschließlich der zugehörigen Behandlungsanlagen vom 12. Mai 2009 (AmtsBl. M-V S. 462) keine Anwendung.

### **2 Allgemeine Bestimmungen**

- 2.1 Die behördliche Überwachung erfolgt regelmäßig oder aus besonderem Anlass. Die behördliche Überwachung beinhaltet Abwasseruntersuchungen und Vor-Ort-Besichtigungen, die zeitlich unabhängig voneinander durchgeführt werden können.
- 2.2 Die regelmäßig durchzuführenden behördlichen Abwasseruntersuchungen dienen der Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Reinigungsleistung, wie sie in der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Indirekteinleitungsgenehmigung festgelegt sind.
- 2.3 Mit den regelmäßig durchzuführenden Vor-Ort-Besichtigungen soll der tatsächliche Anlagen- und Betriebszustand erfasst und mit dem Sachverhalt, wie er den betreffenden Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Indirekteinleitungsregelungen zu Grunde liegt, abgeglichen werden. Die Regelüberwachung soll in erster Linie präventiv wirken und die Möglichkeiten einer frühzeitigen Einfluss-

nahme auf die Vermeidung von erkennbaren Umweltgefahren erweitern.

- 2.4 Mit der Vor-Ort-Besichtigung verschaffen sich die Wasserbehörden unter anderem einen allgemeinen Kenntnisstand zu
- a) dem baulichen Zustand,
  - b) der Betriebsführung,
  - c) der Durchführung der Eigenüberwachung,
  - d) der Havariesicherheit,
  - e) der Einhaltung von Anforderungen an die produktionsintegrierte Abwasservermeidung und Verringerung der Schadstofffracht.
- 2.5 Aus besonderem Anlass durchzuführende Überwachungen erfolgen unter anderem im Zusammenhang mit der Ausstellung, Erneuerung oder Änderung einer Genehmigung oder Erlaubnis, bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen und wenn Verstöße gegen wasserrechtliche Vorschriften oder ernsthafte Umweltbeeinträchtigungen bekannt werden.
- 2.6 Zur behördlichen Überwachung gehört auch die Einsichtnahme, Überprüfung und Auswertung der im Rahmen der Selbstüberwachung der Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen gewonnenen Daten und Kenntnisse. Auf die gemäß § 7 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung und § 5 der Selbstüberwachungsverordnung vom 20. Dezember 2006 (GVOBl. M-V 2007 S. 5) durch den Unternehmer einer Abwasserbehandlungsanlage vorzunehmende Auswertung und Vorlage der Ergebnisse der Selbstüberwachung in Form eines Jahresberichtes wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

### **3 Überwachungsplan**

- 3.1 Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus erstellt und veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erstmalig einen medienübergreifenden Überwachungsplan für alle in Mecklenburg-Vorpommern befindlichen IE-Anlagen. Den tabellarisch aufgelisteten IE-Anlagen werden im Plan

die jeweils zuständigen Überwachungsbehörden zugeordnet. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie wird den Überwachungsplan jährlich fortschreiben. Die unteren Wasserbehörden haben hierzu dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie auf Anforderung zuzuarbeiten.

- 3.2 Der Überwachungsplan nebst Anhängen wird im Regierungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf den Seiten des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht.

#### 4 Überwachungsprogramm

- 4.1 Auf der Grundlage des Überwachungsplans ist durch die zuständige Wasserbehörde nach § 107 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) geändert worden ist, ein konkretes Überwachungsprogramm aufzustellen und bei Aktualisierung des Überwachungsplans, neuen gesetzlichen Vorgaben oder neuen Erkenntnissen zu aktualisieren. Insbesondere sind in dem Überwachungsprogramm die zu überwachenden Anlagen (Anhang 1.1 des Überwachungsplans) mit den Zeiträumen, in denen regelmäßige Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen, aufzulisten.
- 4.2 Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Gewässerbenutzung oder Indirekteinleitung verbundenen Umweltrisiken. Er darf bei Gewässerbenutzungen, die zu Industrieanlagen gehören, die der höchsten Risikostufe unterfallen, ein Jahr und bei Gewässerbenutzungen, die zu Industrieanlagen gehören, die der niedrigsten Risikostufe unterfallen, drei Jahre nicht überschreiten.
- 4.3 Das Bewertungsschema (Anhang 2.2 des Überwachungsplans) ist für jede im Überwachungsplan aufgeführte Anlage mit einer Gewässerbenutzung oder genehmigungspflichtigen Indirekteinleitung anzuwenden.
- 4.4 Die jeweils zuständige Wasserbehörde hat das Überwachungsprogramm auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen.

#### 5 Regelmäßige Überwachung

- 5.1 Regelmäßig durchzuführende behördliche Vor-Ort-Besichtigung
- 5.1.1 Bei den regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen ist eine enge Zusammenarbeit der für die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU zuständigen Überwachungsbehörden zu gewährleisten. Grundsätzlich sollten die Vor-Ort-Besichtigungen gemeinsam durchgeführt werden. Die Behörde, die gemäß ihrem Überwachungsprogramm eine Vor-Ort-Besichtigung durchführt, informiert die weiteren zuständigen Behörden rechtzeitig im Voraus. Diese entscheiden auf Grundlage ihres Überwachungsprogramms über eine Teilnahme an der Vor-Ort-Besichtigung.

- 5.1.2 Über eine gegebenenfalls notwendige Beteiligung weiterer maßgebender Fachbehörden an dem Kontrolltermin oder über vorab einzuholende Informationen aus anderen Fachbereichen ist im Einzelfall im Rahmen der Planung des Überwachungstermins zu entscheiden.

- 5.1.3 Sind wasserrechtliche Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen oder Genehmigungen für Indirekteinleitungen in einer deponierechtlichen Zulassung konzentriert, richtet sich der Zyklus der durchzuführenden Vor-Ort-Besichtigung auch in wasserrechtlicher Hinsicht nach dem für die jeweilige Deponie ermittelten Überwachungsintervall. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzung oder Genehmigung für die Indirekteinleitung nicht in einer deponierechtlichen Zulassung konzentriert wurde. Die Vor-Ort-Besichtigung einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung wird in beiden Konstellationen durch die Abfallbehörde unter fachlicher Hinzuziehung der zuständigen Wasserbehörde durchgeführt.

- 5.1.4 Auf der Grundlage des Überwachungsprogramms erarbeitet die zuständige Überwachungsbehörde einen standortbezogenen Überwachungsablauf.

- 5.1.5 Die Vor-Ort-Besichtigung ist dem Betreiber anzukündigen. Neben den notwendigen Angaben zu Ort und Termin sollte dem Betreiber der Umfang der Vor-Ort-Besichtigung mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere der Umfang der vorzulegenden Dokumente und der erforderliche Teilnehmerkreis.

- 5.2 Regelmäßig durchzuführende behördliche Abwasseruntersuchungen

- 5.2.1 Der Umfang der zu untersuchenden Parameter richtet sich nach den Vorgaben des für den jeweiligen Herkunftsbereich maßgeblichen Anhangs der Abwasserverordnung und umfasst zusätzlich weitere im Abwasser zu erwartende relevante Parameter. § 1 Absatz 2 der Abwasserverordnung ist zu beachten.

- 5.2.2 Die Untersuchungshäufigkeit ist in der wasserrechtlichen Erlaubnis oder mit der Indirekteinleitungsgenehmigung in Abhängigkeit der Abwassermenge, des möglichen Gefährdungspotenzials der Abwassereinleitung und der Gewässersituation festzulegen. Die bei bisherigen Messungen festgestellte Einhaltung der Anforderungen und ausgewertete Eigenkontrollmessungen können bei der Festlegung berücksichtigt werden. Grundsätzlich sind mindestens zwei behördliche Schmutzwasseruntersuchungen jährlich durchzuführen.

- 5.2.3 Die Probenahmen und Abwasseruntersuchungen im Rahmen der behördlichen Überwachung erfolgen unter Einbeziehung der staatlich anerkannten sachverständigen Stellen für Abwasseruntersuchungen.

- 5.2.4 Die Wasserbehörde hat sich die Untersuchungsergebnisse innerhalb von zwei Kalenderwochen vorlegen zu lassen. Informationen über Auffälligkeiten oder festgestellte Grenzwertüberschreitungen hat sie sich unverzüglich mitteilen zu lassen.

**6 Aus besonderem Anlass durchzuführende Überwachung**

6.1 Wird bei einer Überwachung festgestellt, dass eine Gewässerbenutzung, Indirekteinleitung oder eine Anlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in schwerwiegender Weise gegen die Erlaubnis oder Genehmigung verstößt, ist innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.

6.2 Des Weiteren führt die zuständige Wasserbehörde bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen, bei Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften sowie bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen eine Überwachung durch. Die Ursachen des Vorfalls und seine Auswirkungen sind zu ermitteln. Daraus resultierend sind geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Umweltauswirkungen des Vorfalls und zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle einzuleiten.

**7 Auswertung der Vor-Ort-Besichtigung und Berichterstattung**

7.1 Die bei der Vor-Ort-Besichtigung festgestellten Mängel werden in einem Abschlussgespräch mit der Geschäftsleitung oder mit dem von der Geschäftsleitung beauftragten Verantwortlichen unmittelbar nach der Vor-Ort-Besichtigung erörtert. Es werden Maßnahmen zur Abstellung der Mängel und verbindliche Termine dafür festgelegt. Dem Betreiber ist die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Gegebenenfalls betroffene, jedoch nicht teilnehmende Fachbehörden werden entsprechend informiert.

7.2 Gemäß § 9 Absatz 5 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung ist nach jeder Vor-Ort-Besichtigung ein schriftlicher Bericht mit den relevanten

Feststellungen und Schlussfolgerungen zu erstellen und dem Inhaber der Erlaubnis oder der Genehmigung innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zu übermitteln.

7.3 Die jeweils zuständige Wasserbehörde hat

a) eine Auflistung der aktuellen Überwachungsberichte der Vor-Ort-Besichtigungen und

b) die aktuellen Überwachungsberichte

nach den Anhängen 4.1 und 4.2.1 des Überwachungsplans auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der Überwachungsberichte hat spätestens vier Monate nach der Vor-Ort-Besichtigung zu erfolgen.

**8 Kosten**

Für die Überwachung der IE-Anlagen sind aufgrund des § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern Kosten gemäß der Anlage, II. Teil, Tarifstelle 225 der Wasserwirtschaftskostenverordnung vom 25. Mai 2010 (GVOBl. M-V S. 300) sowie aufgrund des § 9 und der Vergütungstarife der Verordnung über die Anerkennung als sachverständige Stelle für Abwasseruntersuchungen vom 14. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 667), die durch die Verordnung vom 3. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 359) geändert worden ist, zu erheben.

**9 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 1140

## Ausschreibung für die Fischereiverpachtung von Gewässern für die Berufsfischerei im Eigentum/Verfügungsrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 5. November 2014 – VI 120 –

Es werden 30 Standgewässer II. Ordnung und vier Fließgewässer I. und II. Ordnung zur Fischereiverpachtung gemäß § 5 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, wie folgt ausgeschrieben:

### Ausschreibung Standgewässer II. Ordnung:

Lfd. Nr.	Standgewässer	fischereiliche Nutzfläche (in ha, gerundet)	Lage des Gewässers	Landkreis	Mindestgebot (in EUR)	Bemerkung
1	Bucheisensee	9,0000	zwischen Neugarten und Grauenhagen, südlich der K 43	Mecklenburgische Seenplatte	83,52	keine
2	Heidsee	0,5000	zwischen Zahren und Pieverstorf	Mecklenburgische Seenplatte	7,67	stark verlandete Fläche im Wald
3	Hofsee Cramon	34,5000	südöstlich Hohen Wangelin	Mecklenburgische Seenplatte	226,05	Lage im Naturschutzgebiet „Obere Nebelseen“, naturschutzrechtliche Einschränkungen*
4	Malkwitzer See	109,0000	südlich Hohen Wangelin	Mecklenburgische Seenplatte	1 515,98	Lage im Naturschutzgebiet „Obere Nebelseen“, naturschutzrechtliche Einschränkungen*
5	Kraazer See	37,0000	südöstlich Hohen Wangelin	Mecklenburgische Seenplatte	383,77	liegt im Naturschutzgebiet „Obere Nebelseen“, naturschutzrechtliche Einschränkungen*
6	Großer See Liepen	22,50	zwischen Hohen Wangelin und Babelin	Mecklenburgische Seenplatte	486,68	keine
7	Kleiner See Liepen	2,0000	zwischen Hohen Wangelin und Babelin	Mecklenburgische Seenplatte	15,34	keine
8	Neetzkaer See	35,0000	Ortslage Neetzka	Mecklenburgische Seenplatte	504,70	keine
9	Torfstich an der Trebel	2,0414	nordwestlich von Demmin	Mecklenburgische Seenplatte	15,66	keine
10	Torfstich am Peenekanal	12,0000	an der Mündung des Peenekanal in den Kummerower See	Mecklenburgische Seenplatte	92,04	keine
11	Kuchelmißer See	17,0000	Ortslage Kuchelmiß	Rostock	122,57	keine

\* Es gelten die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten, die Bestandteil des Pachtvertrages sind.

Lfd. Nr.	Standgewässer	fischereiliche Nutzfläche (in ha, gerundet)	Lage des Gewässers	Landkreis	Mindestgebot (in EUR)	Bemerkung
12	Schwarzer See Neu Sammit	17,0000	östlich Neu Sammit	Rostock	280,16	keine
13	Krummer See Neu Sammit	16,0000	südlich Neu Sammit	Rostock	247,20	keine
14	Derliener See	25,0000	zwischen Alt Sammit und Krakow am See	Rostock	386,25	keine
15	Kemlower See	9,5000	südlich Alt Sammit	Rostock	127,21	keine
16	Karower See	13,0000	Ortslage Krakow am See, Gartenanlage „Ziegenwiese“	Rostock	227,63	keine
17	Groß Bäbeline See	8,0000	Ortslage Groß Bäbeline	Rostock	61,36	keine
18	Papensee	8,0000	am Hohen Sprenger See	Rostock	65,92	keine
19	Rehmsee	4,0000	östlich Brüsewitz	Nordwestmecklen- burg	30,70	nur Teilwasserfläche
20	Wendelstorfer See	30,0000	westlich Wendelstorf	Nordwestmecklen- burg	556,20	keine
21	Rugensee	55,0000	Ortslage Rugensee	Nordwestmecklen- burg	679,80	keine
22	Klein Siemzer See	5,5000	südwestlich Schönberg	Nordwestmecklen- burg	42,19	keine
23	Nieder Bolzer See	83,0000	zwischen Mustin und Woserin	Ludwigslust- Parchim	247,97	Lage im Naturschutz- gebiet „Bolzer See“, naturschutzrechtliche Einschränkungen*
24	Borkower See	17,4800	südlich Borkow	Ludwigslust- Parchim	270,07	keine
25	Schwarzer See Schlowe	50,0000	zwischen Dobbertin und Borkow	Ludwigslust- Parchim	257,50	keine
26	Bresenitz See	1,2600	westlicher Ausläufer vom Woseriner See	Ludwigslust- Parchim	27,56	mit Bresenitz von B 192 bis Bresenitzsee
27	Dei Slie See	14,0000	zwischen Webe- rin und Gneven am Golfplatz	Ludwigslust- Parchim	216,30	keine
28	Mühlensee	18,941	zwischen Godern und Augustenhof am Pinnower See	Ludwigslust- Parchim	369,11	mit 0,94 ha Mühlbach
29	Lebehnscher See	65,1384	Ortslage Lebehn	Vorpommern- Greifswald	1 274,76	keine
30	Flachsee (Kyritzer See)	1,40	östlich von Kyritz	Vorpommern- Greifswald	10,74	stark verlandet

\* Es gelten die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten, die Bestandteil des Pachtvertrages sind.

**Ausschreibung Fließgewässerabschnitte von Fließgewässern I. und II. Ordnung:**

Lfd. Nr.	Fließgewässer	fischereiliche Nutzfläche (in ha, gerundet)	Lage des Gewässers	Landkreis	Mindestgebot (in EUR)	Bemerkung
1	Neuer Kanal (Banzkower-, Wöbbeliner-)	31,0000	von Gemarkung Banzkow (Höhe alte Gärtnerei) bis Gemarkungsgrenze Neu Lüblow-Wöbbelin	Ludwigslust-Parchim	554,90	keine
2	Ludwigsluster Kanal	14,0000	von Tuckhude bis B 106 (ca. 750 m entlang der B 106)	Ludwigslust-Parchim	250,60	keine
3	Elbe	103,0000	von km 502,25 (Landesgrenze Brandenburg) bis km 511,50 (Landesgrenze Niedersachsen)	Ludwigslust-Parchim	1 843,70	Lage teilweise im Naturschutzgebiet „Rüterberg“ und weiteren Schutzgebieten, naturschutzrechtliche Einschränkungen*; das Fischereirecht erstreckt sich bis Strommitte
4	Löcknitz	77,0000	von Landesgrenze Brandenburg bei Polz bis Landesgrenze Niedersachsen nördlich Rüterberg	Ludwigslust-Parchim	1 378,30	Lage teilweise im Naturschutzgebiet „Löcknitztal-Altlauf“, naturschutzrechtliche Einschränkungen*

\* Es gelten die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten, die Bestandteil des Pachtvertrages sind.

Nähere Angaben zu den Gewässern sowie eventuellen Nutzungsbeschränkungen erhalten Sie über die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Lindenallee 2a in 19067 Leezen (Frau Wegener, Tel.: 0395 4503-0 oder Frau Schütte de Boer, Tel.: 03866 404-0).

Pachtgebote sind einzureichen bei der

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH  
Lindenallee 2a  
19067 Leezen

**1 Antragstellung, Voraussetzungen**

Einen Antrag zur Pachtung eines Gewässers können natürliche und juristische Personen stellen, die

- eine Ausbildung zur Fischwirtin/zum Fischwirt oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen,
- das Gewässer im Haupterwerb als Binnenfischerin oder Binnenfischer nutzen wollen; der Nachweis des Haupterwerbs ist von der Antrag stellenden Person zu führen.

**2 Antragsunterlagen, Antragsfrist**

- Bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH vorliegende Anträge sind gegebenenfalls entsprechend den

Voraussetzungen nach Nummer 1 zu vervollständigen und werden berücksichtigt.

- Als Frist für die Einreichung der Anträge sowie Ergänzungen der Anträge gilt der **19. Dezember 2014**. Es zählt der Posteingang bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH.

**3 Verpachtung**

- Die Verpachtung erfolgt für einen Zeitraum von zwölf Jahren nach einem Fischereimusterpachtvertrag durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.
- Für die Vergabe entscheidet das höchste Gebot. Ergibt sich keine Präferenz für eine Antragstellerin oder einen Antragsteller, stützt die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ihre Entscheidung auf den Vorschlag der obersten Fischereibehörde.
- Der Pächter des Fischereirechtes zahlt zuzüglich zum Pachtzins eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 0,50 Euro pro Hektar gepachteter landeseigener Fläche und Jahr für die Beiträge zum Wasser- und Bodenverband.

## Ausschreibung für die Fischereiverpachtung von Gewässern für Angler und andere Interessenten im Eigentum/Verfügungsrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 5. November 2014 – VI 120 –

Es werden 27 Standgewässer II. Ordnung und zwei Fließgewässerabschnitte von Fließgewässern II. Ordnung zur Fischereiverpachtung gemäß § 5 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, wie folgt ausgeschrieben:

### Ausschreibung Standgewässer II. Ordnung:

Lfd. Nr.	Standgewässer	fischereiliche Nutzfläche (in ha, gerundet)	Lage des Gewässers	Landkreis	Mindestgebot (in EUR)	Bemerkung
1	Hofsee Gubkow	7,7000	Ortslage Gubkow	Rostock	230	keine
2	Zehnaer See	3,3000	südwestlich von Güstrow in Zehna	Rostock	152	zwei Teilflächen
3	Grimm See	7,7000	zwischen Krakower See und BAB 19	Rostock	256	keine
4	Torfstiche Papendorf	3,1899	südöstlich von Papendorf	Rostock	152	Lage im Naturschutzgebiet „Unteres Warnowland“
5	Großer See Katelbogen	2,0000	zwischen Göllin und Steinhagen an L 14	Rostock	100	keine
6	Hechtsee Goerzhausen	2,3000	nordwestlich von Neu Ziddorf	Rostock	126	keine
7	Düstersee	0,5360	nordwestlich von Neu Ziddorf	Rostock	74	nur Teilfläche (nördlicher Teil)
8	Torfgewässer Lüssow	4,9900	bei Parum, nördlich des Bützow-Güstrow-Kanals	Rostock	178	keine
9	Schiffswiese Satow	1,0000	zwischen Satow und Püschow	Rostock	74	nur Teilfläche (nördlicher Teil)
10	Klein Grubenborg	1,0000	zwischen Letschow und Schwaan	Rostock	74	keine
11	Rother See	1,9000	zwischen Spotendorf und Polchow, südlich der K 37	Rostock	100	keine
12	Dinniesensee, Bibersee	4,0000	zwischen Below und Klein Pritz	Ludwigslust-Parchim	152	keine
13	Pfaffensee	1,3000	westlich Brüel, an B 104 Abzweig B 192	Ludwigslust-Parchim	100	nur Teilfläche (östlicher Teil)
14	Röthsee	2,7000	südöstlich von Müßelmow	Ludwigslust-Parchim	126	keine
15	Waldteich Scharfstorf	0,5500	zwischen Rambow und Scharfstorf	Nordwestmecklenburg	74	nur Teilfläche (westlicher Teil)
16	Lütt See	1,9000	am Schlosspark Klein Trebbow	Nordwestmecklenburg	100	keine
17	Hellsee	1,8000	700 m östlich von Maßlow	Nordwestmecklenburg	100	keine
18	Schliesee	1,8000	am großen Ventschower See	Nordwestmecklenburg	100	keine
19	Koppelteich	2,5000	in Gartenanlage „Am Klingenberg“ in Wismar	Nordwestmecklenburg	126	keine

Lfd. Nr.	Standgewässer	fischereiliche Nutzfläche (in ha, gerundet)	Lage des Gewässers	Landkreis	Mindestgebot (in EUR)	Bemerkung
20	Gärtnersteiche Müggenburg	2,7000	nordwestlich von Müggenburg	Nordwestmecklenburg	126	keine
21	4 Torfstiche bei Malchin (Streckers Graben, Remel Graben, Schlachtegraben, Faule Kuhle)	35,7441	zwischen Malchin und Remplin, südlich des Dahmer Kanals	Mecklenburgische Seenplatte	984	Lage im Natura-2000-Gebiet
22	Krummer See (Scharpzow)	0,7800	südlich von Scharpzow	Mecklenburgische Seenplatte	74	keine
23	Hopfensee	0,7500	Stadtgebiet Mirow	Mecklenburgische Seenplatte	74	keine
24	Melzensee	0,5500	zwischen Teschendorf und Burg Stargard	Mecklenburgische Seenplatte	74	keine
25	Orthsee	52,0000	östlicher Ortsrand Hohen Wangelin	Mecklenburgische Seenplatte	1 400	keine
26	Kleinstgewässer (Strasburg)	0,7600	nordwestlich von Köhnshof (bei Strasburg)	Vorpommern-Greifswald	74	stark verlandet
27	Demenzsee	18,5568	nordöstlich von Strasburg	Vorpommern-Greifswald	542	keine

#### Ausschreibung Fließgewässerabschnitte von Fließgewässern II. Ordnung:

Lfd. Nr.	Fließgewässer	fischereiliche Nutzfläche (in ha, gerundet)	Lage der Flurstücke	Landkreis	Mindestgebot (in EUR)	Bemerkung
1	Conventer Randkanal	5,1177	von Deich an der Ostsee bis Straßenbrücke Doberan-Börgerende	Rostock	444	keine
2	Augraben	3,8271	von Straßenbrücke Ganschendorf-Gatschow bis Straßenbrücke Gehmkow	Mecklenburgische Seenplatte	296	keine

Nähere Angaben zu den Gewässern und eventuellen Nutzungsbeschränkungen erhalten Sie über die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Lindenallee 2a in 19067 Leezen (Frau Schütte de Boer, Tel.: 03866 404-0) oder in der Außenstelle der Landgesellschaft, Reitbahnweg 8 in 17034 Neubrandenburg (Frau Wegener, Tel.: 0395 4503-0).

Pachtgebote sind einzureichen bei der

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH  
Lindenallee 2a  
19067 Leezen

Folgende Rahmenbedingungen gelten:

#### 1 Antragstellung, Voraussetzungen, Frist

1.1 Einen Antrag zur Pachtung eines Gewässers können natürliche und juristische Personen stellen, die das Gewässer nicht

im Rahmen der Berufsausübung als Binnenfischer nutzen wollen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Natürliche Personen müssen Inhaber eines gültigen Fischereischeins sein. Juristische Personen müssen nachweisen, dass der für die Fischereiausübung Verantwortliche einen Fischereischein besitzt und die Pachtung erfolgt, um die Fischerei auszuüben.
- b) Die Antrag stellende Person hat für jedes Einzelgewässer Angaben über die vorgesehene Hege zu machen, insbesondere, ob und welche Besatzmaßnahmen geplant werden und wie sie das Gewässer bewirtschaften will.
- c) Die Antrag stellende Person hat sich schriftlich zu verpflichten, im Rahmen der Nutzung des Gewässers die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes zu verfolgen und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten.

d) Die Antrag stellende Person hat anzugeben, ob und welche anderen Flurstücke des beantragten Gewässers sie gepachtet hat.

1.2 Bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH bereits vorliegende Anträge sind gegebenenfalls entsprechend den Voraussetzungen nach Nummer 1.1 zu vervollständigen und werden berücksichtigt.

1.3 Die Frist für die Einreichung von Pachtgeboten und Ergänzungen bestehender Anträge endet am **19. Dezember 2014**. Es zählt der Posteingang bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH.

## 2 Mindestgebot

Das Mindestgebot pro angefangenen Hektar Gewässerfläche und Jahr beträgt bei Fließgewässern 74 Euro.

Das Mindestgebot für stehende Gewässer mit einer Fläche bis zu einem Hektar beträgt 74 Euro pro Jahr. Für stehende Gewässer, die eine Fläche von einem Hektar überschreiten, ist je weiteren angefangenen Hektar ein Mindestgebot von 26 Euro pro Hektar Gewässerfläche und Jahr abzugeben.

Der Pächter des Fischereirechtes zahlt zuzüglich zum Pachtzins eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 0,50 Euro pro Hektar gepachteter landeseigener Fläche und Jahr für die Beiträge zum Wasser- und Bodenverband.

## 3 Verfahren

Vorrangig berücksichtigt werden

- a) natürliche Personen, Vereine oder Verbände, die das beantragte Gewässer in der Vergangenheit genutzt haben, und
- b) Antrag stellende Personen, die bereits Teile des Gewässers von Dritten gepachtet haben,

sofern keine groben Verstöße bei der Bewirtschaftung bekannt geworden sind. Die bevorzugte Berücksichtigung erfolgt zu den Bedingungen des höchsten Pachtgebotes.

Überträgt eine natürliche Person oder ein Verein ihre oder seine bevorzugte Berücksichtigung auf einen Verband, bei dem sie oder er Mitglied ist, so gilt für diesen Verband die gleiche Bevorzugung.

Ergeben sich nach Satz 1 und nach Nummer 1.1 Buchstabe b keine eindeutigen Präferenzen für eine Antrag stellende Person, so entscheidet das höchste Pachtgebot, wenn zwei oder mehr Personen für das gleiche Gewässer einen Antrag vorlegen.

Der Vorschlag für die Verpachtung nach den Verpachungskriterien erfolgt durch die Pachtkommission. Ihr gehören an:

Vorsitz:

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Mitglieder:

Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
Landesverband des Deutschen Anglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
Landesverband der Binnenfischer Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
Landesforschungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Institut für Fischerei

## 4 Verpachtung

Die Verpachtung erfolgt über einen Zeitraum von zwölf Jahren nach einem Fischereipachtvertragsmuster des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH. Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH stützt ihre Entscheidung über die Verpachtung auf den Vorschlag der Pachtkommission.

Der Pächter erklärt ausdrücklich, dass er alle gültigen Fischereischeine des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Vergabe von Angelberechtigungen anerkennt und die Inhaber dieser Fischereischeine gleichberechtigt behandelt.

AmtsBl. M-V 2014 S. 1146

**Erörterung nach § 43a EnWG im Planfeststellungsverfahren gemäß  
§ 43 Satz 1 Nummer 3 EnWG für die Errichtung und den Betrieb  
von 6 AC-Systemen (220-kV) zur Netzanbindung der Offshore Windpark-Cluster  
„Westlich Adlergrund“ und „Arkona See“ vom Anlandepunkt Lubmin bis  
zum Netzverknüpfungspunkt Umspannwerk Lubmin (Landtrasse) –  
Antrag der 50Hertz Offshore GmbH, Berlin**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung  
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 11. November 2014 – VIII 330 –

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung als in der Planfeststellung nach § 43 EnWG zuständige Anhörungsbehörde erörtert die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden sowie die fristgerechten Stellungnahmen der Vereinigungen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den Behörden und den Vereinigungen, die Stellung genommen haben (§ 43a Nummer 5, Nummer 3 Satz 2 und 3 EnWG, § 73 Absatz 6 VwVfG M-V).

Es ist beabsichtigt, den Erörterungstermin wie folgt zu gliedern:

Die Stellungnahmen und Einwendungen zum Naturschutz, der Wasserwirtschaft und zu Sicherheitsbelangen des ZLN der Behörden und Ministerien, der Ämter, der Landkreise und Ämter, der nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen und der sonstigen Einwender sowie beteiligten Stellen werden am

**Dienstag, 2. Dezember 2014,**

die Stellungnahmen und Einwendungen zu Belangen der Schifffahrt, der Denkmalpflege, der Archäologie, des Tourismus, der Raumordnung, des Katasterwesens, der Infrastruktur der Behörden und Ministerien, Ämter, Träger öffentlicher Belange der Leitungs- und Spartenträger in der Zuständigkeit für die Belange der Infrastruktur sowie der sonstigen Vereinigungen und der sonstigen beteiligten Stellen werden am

**Freitag, 5. Dezember 2014**

jeweils im

NH Hotel Schwerin  
Schulacker 1  
19061 Schwerin

jeweils **ab 10:00 Uhr** erörtert.

Bei Bedarf wird die Erörterung an den Tagen **8. Dezember 2014 und 9. Dezember 2014** am gleichen Ort zur jeweils gleichen Zeit fortgesetzt. Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages durch die Anhörungsbehörde ent-

schieden und bekannt gegeben. Das gilt auch für die konkrete Benennung des jeweiligen Reservetages.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Die betroffenen TöB, Vereine, Verbände, Naturschutzvereinigungen und sonstigen Einwender werden durch gesonderte Schreiben eingeladen.
- Teilnahmeberechtigt sind Vertreter der am Verfahren beteiligten Behörden, Vereine und sonstigen Vereinigungen; Vertreter des Trägers des Vorhabens; gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Teilnahmeberechtigten; Mitarbeiter der Anhörungsbehörden.
- Ein Einwender/Betroffener kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verhandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- Die Beteiligten können an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes ohne Rederecht teilnehmen.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.
- Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.
- Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
- Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**Erörterung nach § 43a EnWG im Planfeststellungsverfahren gemäß  
§ 43 Satz 1 Nummer 3 EnWG für die Errichtung und den Betrieb  
von 6 AC-Systemen (220-kV) zur Netzanbindung der Offshore Windpark-Cluster  
„Westlich Adlergrund“ und „Arkona See“ vom Beginn der 12-Seemeilen-Grenze bis  
zum Anlandepunkt Lubmin (Seetrasse) –  
Antrag der 50Hertz Offshore GmbH, Berlin**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung  
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 11. November 2014 – VIII 330 –

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung als in der Planfeststellung nach § 43 EnWG zuständige Anhörungsbehörde erörtert die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden sowie die fristgerechten Stellungnahmen der Vereinigungen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den Behörden und den Vereinigungen, die Stellung genommen haben (§ 43a Nummer 5, Nummer 3 Satz 2 und 3 EnWG, § 73 Absatz 6 VwVfG M-V).

Es ist beabsichtigt, den Erörterungstermin wie folgt zu gliedern:

Die Stellungnahmen und Einwendungen zum Naturschutz und zur Fischerei der Behörden und Ministerien, der Ämter, der Landkreise und Ämter, der nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen und der sonstigen beteiligten Stellen werden am

**Montag, 1. Dezember 2014,**

die Stellungnahmen und Einwendungen zu Belangen der Schifffahrt, der Denkmalpflege, der Archäologie, des Tourismus, der Raumordnung, der Infrastruktur der Behörden und Ministerien, Ämter, Träger öffentlicher Belange der Leitungs- und Spartenträger in der Zuständigkeit für die Belange der Infrastruktur, der Wehrbereichsverwaltung sowie der sonstigen Vereinigungen und der sonstigen beteiligten Stellen werden am

**Donnerstag, 4. Dezember 2014**

jeweils im

NH Hotel Schwerin  
Schulacker 1  
19061 Schwerin

jeweils **ab 10:00 Uhr** erörtert.

Bei Bedarf wird die Erörterung an den Tagen **8. Dezember 2014 und 9. Dezember 2014** am gleichen Ort zur jeweils gleichen Zeit fortgesetzt. Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages durch die Anhörungsbehörde ent-

schieden und bekannt gegeben. Das gilt auch für die konkrete Benennung des jeweiligen Reservetages.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Die betroffenen TöB, Vereine, Verbände und Naturschutzvereinigungen werden durch gesonderte Schreiben eingeladen.
- Teilnahmeberechtigt sind Vertreter der am Verfahren beteiligten Behörden, Vereine und sonstigen Vereinigungen; Vertreter des Trägers des Vorhabens; gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Teilnahmeberechtigten; Mitarbeiter der Anhörungsbehörden.
- Ein Einwender/Betroffener kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verhandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- Die Beteiligten können an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes ohne Rederecht teilnehmen.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.
- Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.
- Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
- Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.



**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,25 EUR  
Produktionsbüro TINUS

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt